



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

An den
Landschaftsverband
Rheinland
- Landesjugendamt -
50663 Köln

Aktenzeichen:
321 -
bei Antwort bitte angeben

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
- Landesjugendamt -
48133 Münster

Herr Breuksch
Telefon 0211 8618-3446
Telefax 0211 8618-53446
bernt-michael.breuksch
@mgffi.nrw.de

3. Juli 2008

§ 1 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz

An mich ist die Frage herangetragen worden, ob Kinder von deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in den Niederlanden, bzw. in Belgien eine Kindertageseinrichtung in Nordrhein-Westfalen besuchen dürfen und ob in diesen Fällen die Leistung einer Kindpauschale nach dem Kinderbildungsgesetz in Betracht kommt.

Ich habe die betroffenen Familien, soweit sie sich an mich gewandt haben, und die für die Einrichtungen, die die Kinder dieser Familien besuchen sollen, zuständigen Jugendämter darüber informiert, dass zum einen Kindertageseinrichtungen auch Kinder aufnehmen dürfen, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Zum anderen steht § 1 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz der Leistung einer Kindpauschale dann nicht entgegen, wenn es im Ausland keine dem deutschen System der Kinder- und Jugendhilfe vergleichbare Struktur und auch keinen anderen Einstandspflichtigen gibt.

Seite 2 von 2

Zur letzteren Frage habe ich das Bundesamt für Wehrverwaltung in Köln angeschrieben mit der Bitte zu prüfen, ob dort eine dahingehende Fürsorgepflicht besteht; die Antwort steht noch aus. Sobald mir diese vorliegt, werde ich Sie über das Ergebnis informieren.

Im Auftrag
gez.

Bernt-Michael Breuksch